

Vereinbarung zwischen zwei Gemeinden

Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 Kantonsverfassung, Art. 50 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, Art. 9 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 4 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden sowie gestützt auf eine kommunale Bestimmung im Sinne von Art. 2 Musterbaugesetz

wird folgende

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde A (Auftraggeberin)

und

der Gemeinde B (Beauftragte)

betreffend Erledigung diverser Tätigkeiten der Bauverwaltung der Gemeinde A,

abgeschlossen:

Art. 1 Zweck, Auftrag

Die Auftraggeberin lässt verschiedene Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Behandlung von Baugesuchen durch die Bauverwaltung der Beauftragten im Auftragsverhältnis ausführen.

Art. 2 Leistungen

¹ Der Auftrag umfasst die folgenden Leistungen:

- Ordentliche baupolizeiliche Prüfung der Baugesuche in formeller und materieller Hinsicht gestützt auf die „Checkliste Prüfung Baugesuch durch Baubehörde“ der BVR, umfassend
 - Baugespanne kontrollieren
 - Vollständigkeitsprüfung der Baugesuche bei Gesuchseingang gemäss „Checkliste Prüfung Vollständigkeit“ der BVR
 - Materielle Prüfung der Baugesuche gemäss „Checkliste für materielle Prüfung Baugesuch“ der BVR
 - Öffentliche Auflage veranlassen
 - Vernehmlassung bei betroffenen Behörden veranlassen und auswerten
 - Werkleitungsanschlüsse für Wasser und Abwasser prüfen¹
 - Ermittlung der Gebühren sowie des Bauverwaltungsaufwandes

¹ Prüfung durch Ingenieur für Infrastrukturanlagen

- Schriftgut vorbereiten, umfassend
 - Akteergänzungen (Mängellisten) aus der Prüfung erstellen (Stichwortnotizen an Baubehörde z.Hd. Gesuchsteller)
 - Verfassen von Aktennotizen aus Besprechungen/Abklärungen
 - Vernehmlassungsverfahren bei Einsprachen vorbereiten

- Entscheide ausarbeiten, umfassend
 - Einspracheentscheide vorbereiten
 - Baubewilligungsentwurf zuhanden der Baubehörde erstellen

- Baukontrollen und Bauabnahmen durchführen/durchführen lassen²:
 - Schnurgerüstabnahme³
 - Kontrolle der Wasser- und Abwasserleitungen vor Eindecken⁴
 - Armierungskontrolle bei Schutzräumen⁵
 - Abnahme Schutzräume
 - Kontrolle Rohbau
 - Abnahme Heizungsanlage inkl. Öltank
 - Vollendung Bau (vor Bezug)
 - Feuerpolizeiliche Auflagen
 - Schlusskontrolle Gebäude und Umgebung

- Koordination / Fristen / Kontrollen:
 - Geschäftskontrolle
 - Kontrolle der Fristen gemäss KRG/KRVO
 - Koordination mit Zusatzbewilligungen
 - Einholung kantonaler Bewilligungen und Zusatzbewilligungen

- Spezielle Aufträge nach Bedarf und vorheriger Absprache

² Die Prüfung wird mit BVR-Checklisten und wenn nötig einem Kommentarblatt dokumentiert.

³ Die Entscheidungskompetenzen richten sich nach dem Baugesetz und dem KRG/der KRVO.

Art. 3 Honorierung

¹ Die Arbeiten werden gemäss rapportiertem Aufwand entschädigt.

² Die Tarifsätze richten sich nach den KBOB⁶-Ansätzen. Es kommt der Tarif der Kategorie ⁷ zur Anwendung.

² Beizug von weiteren ausgewiesenen Fachleuten je nach Gemeinde möglich

³ i.d.R. durch amtlichen Geometer

⁴ Prüfung durch Ingenieur für Infrastrukturanlagen

⁵ Durch anerkannten Bauingenieur. Schlusskontrolle erfolgt durch (überkommunale) Zivilschutzorganisation

³ Ändern sich die KBOB-Ansätze, ändert sich auch der verrechnete Stundenansatz.

Art. 4 Abrechnung

Die Arbeiten werden im Normalfall quartalsweise in Rechnung gestellt.

Art. 5 Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 und wird für eine Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Kalenderjahr, wenn sie nicht von Seiten einer Partei mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (erstmalig möglich auf 31. Dezember 2009).

² Eine ausserterminliche Kündigung ist möglich, wenn wesentliche Inhalte der Vereinbarung verletzt werden.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Die Beauftragte unterliegt dem Amtsgeheimnis.

² Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Vielfältigungen, EDV-Daten usw., die entweder die Beauftragte in Erfüllung ihrer Arbeitspflicht selbst anfertigt oder die ihr infolge des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen oder zugänglich sind. Ohne Erlaubnis der Auftraggeberin darf die Beauftragte derartige Unterlagen weder selbst verwerten, noch darf sie Dritten von ihrem Inhalt Kenntnis geben oder sie Dritten zeigen oder aushändigen.

³ Die Beauftragte ist verpflichtet, das Amtsgeheimnis auch nach Auflösung des Auftragsverhältnisses zu wahren.

Art. 7 Provisionen und andere Vergünstigungen Dritter

¹ Der Beauftragten und ihren Angestellten ist es verboten, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen Dritter (namentlich Bauherrschaften, Unternehmer und Lieferanten) zu verlangen oder anzunehmen.

² Er ist übrigens verpflichtet, die Auftraggeberin (namentlich die Gemeindepräsidentin oder den Baufachchef) über solche Angebote zu orientieren.

Art. 8 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Beauftragte hat die ihr übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Auftraggeberin in guten Treuen zu wahren.

² Alle durch die Beauftragte in Erfüllung der Arbeitspflicht angefertigten Arbeiten werden Eigentum der Auftraggeberin. Das Anfertigen von Kopien bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Auftraggeberin.

⁶ Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes

⁷ Zutreffendes einfügen

Art. 9 Haftung

- ¹ Die Gemeinde B haftet für sämtliche Schäden, die Dritten oder der Gemeinde A aus Tätigkeiten oder Unterlassungen der Gemeinde B im Leistungsbereich gemäss vorstehendem Art. 2 entstehen, nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staatshaftung, wobei die Gemeinde A befugt ist, diesbezügliche Ansprüche, welche ihr gegenüber geltend gemacht werden, regressweise gegenüber der Gemeinde B geltend zu machen.
- ² Beide Gemeinden sind besorgt, für ihre Tätigkeitsbereiche entsprechende Versicherungsverträge mit genügender Deckung abzuschliessen.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Die hängigen Baugesuchsverfahren werden durch den bisherigen Sachbearbeiter abgeschlossen.

Art. 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die für die Vertragsparteien ordentlicherweise zuständigen Verwaltungsrechtspflegeorgane. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; beide Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

Genehmigungsvermerk

Gemeinde A

Datum

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Gemeinde B

Datum

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Anhang

Zahlungskonditionen:

- Die KBOB-Stundenansätze verstehen sich exkl. MwSt.
- Gemeinden untereinander müssen keine Mehrwertsteuer abrechnen
- Nebenkosten wie Reisespesen können nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt werden (Auto-km-Preis: Fr. 0.60 / km)
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage